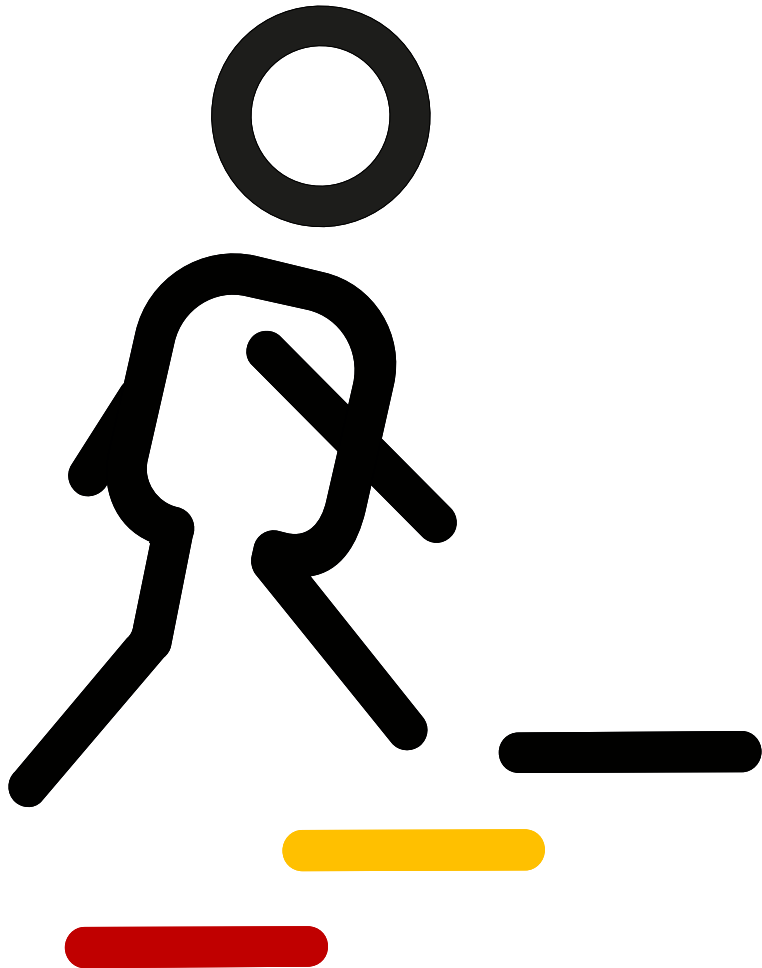


Roadshow Hessen

Von der aktuellen OZG-Umsetzung zum OZG 2.0

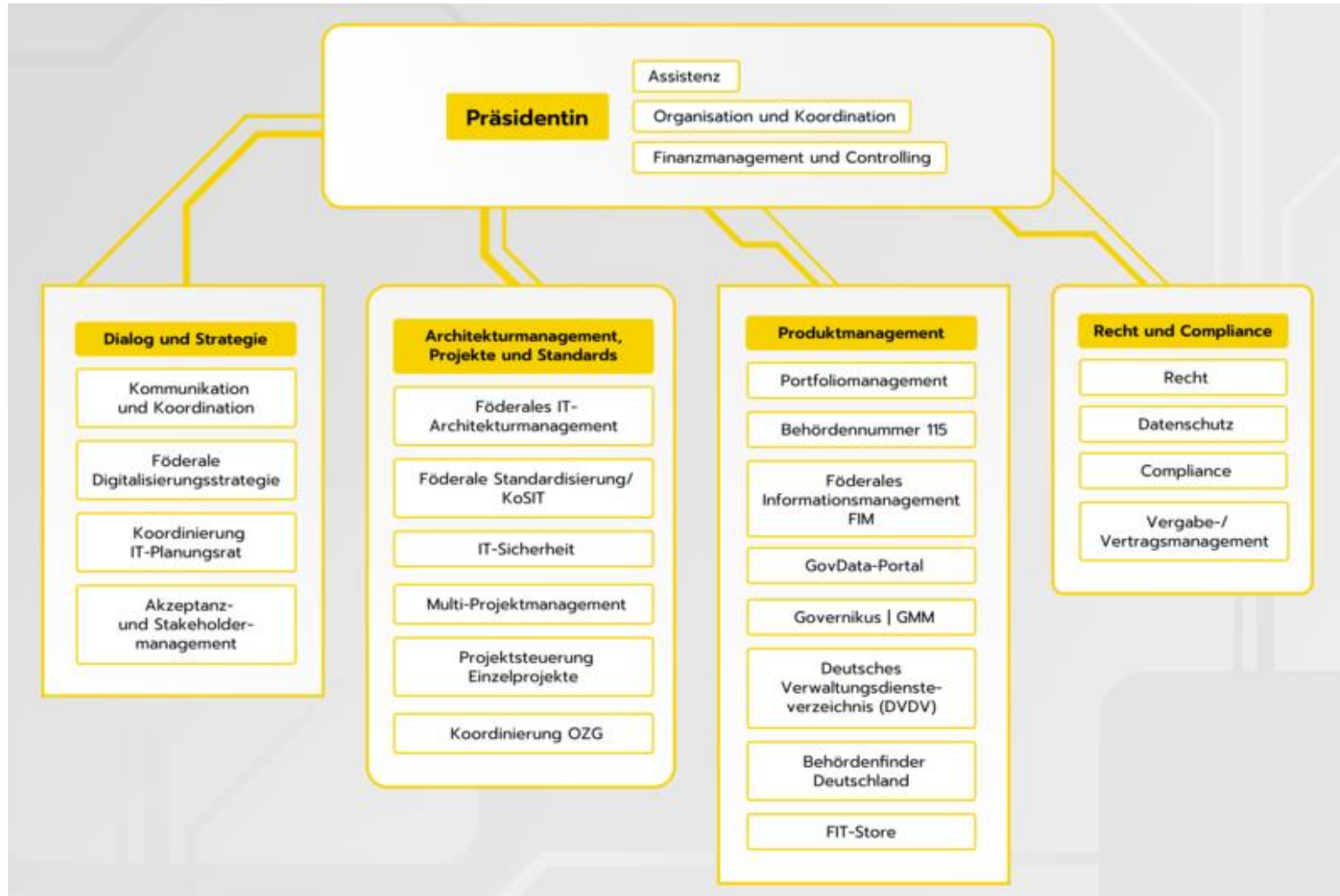
01.04.2022 | Martin Jedrzejowski | FITKO



1. Wir die FITKO
2. OZG-Umsetzungsstand
3. FITKO und Kommunen
4. OZG 2.0

Wir die FITKO

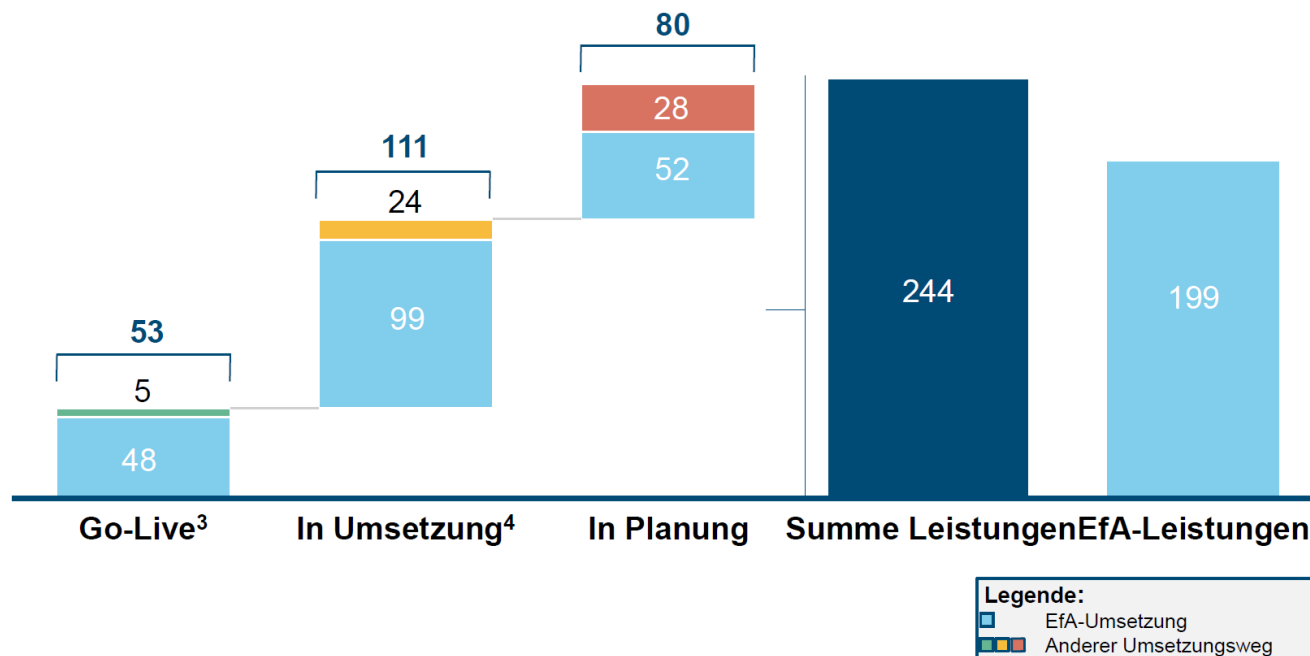
Agile Umsetzungsorganisation für den IT-Planungsrat



Umsetzungsstand

OZG-Umsetzungsfortschritt im Programm Föderal

Anzahl der Leistungen, N=244²

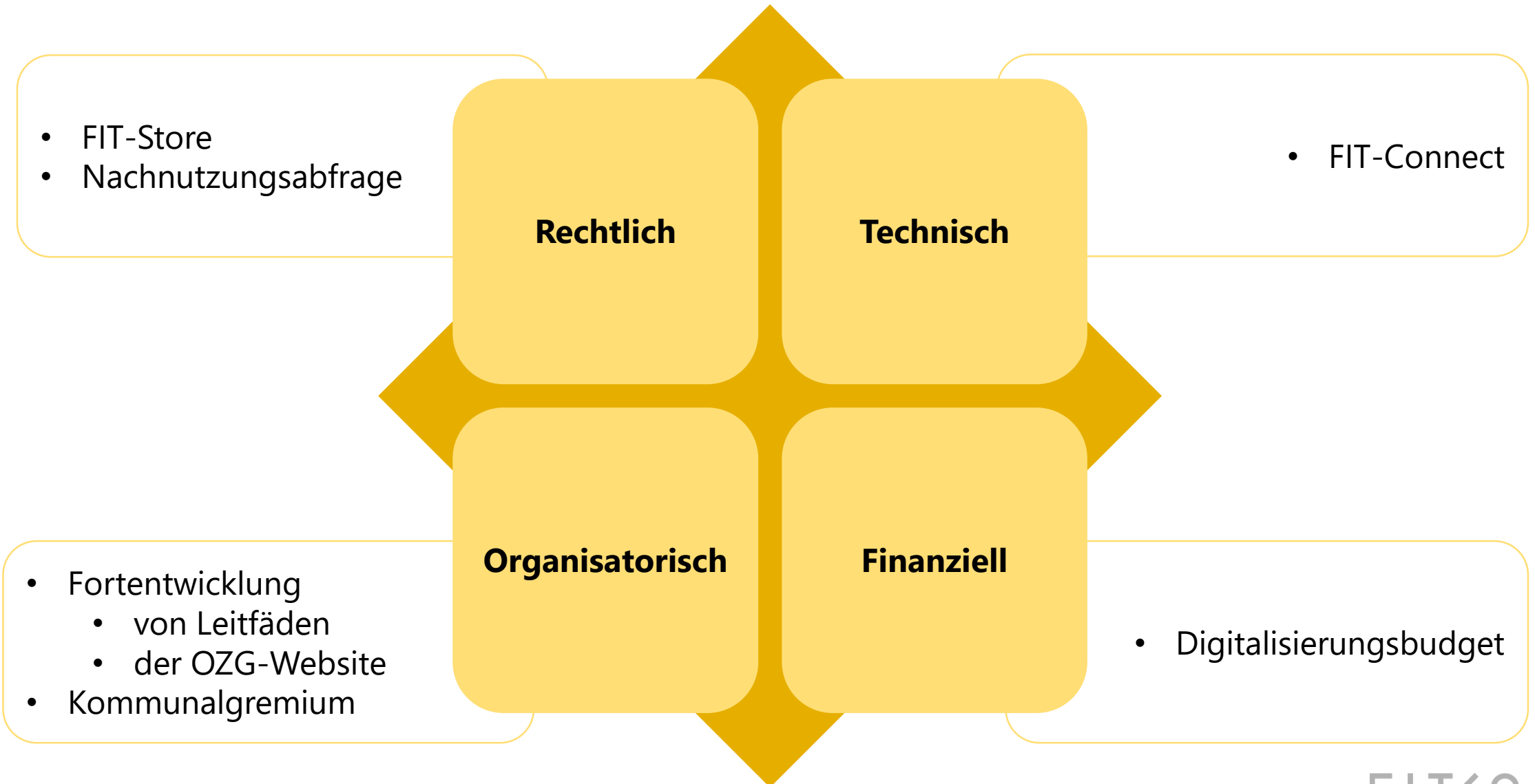


1. Stand zum 04.03.2022, Quelle: OZG-Informationsplattform; 2. Föderale und kommunale Leistungen, die weder programmunabhängig noch depriorisiert sind sowie OZG-Leistung Fischerei; 3. Go-Live (MVP) erfolgt, Weiterentwicklung in Ausbaustufen vorgesehen; 4. Steuerungskreis aufgesetzt

Zuletzt sind folgende Leistungen online gegangen:

- Betriebsfortführungsgestattung (28.02.2022)
- Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen (21.02.2022)

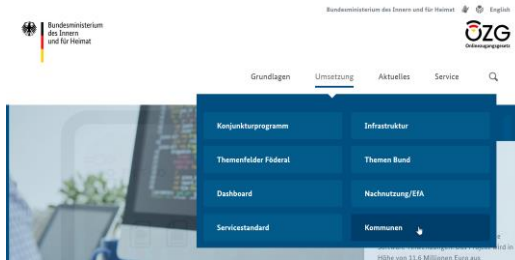
FITKO und Kommunen



FITKO und Kommunen

OZG-Website

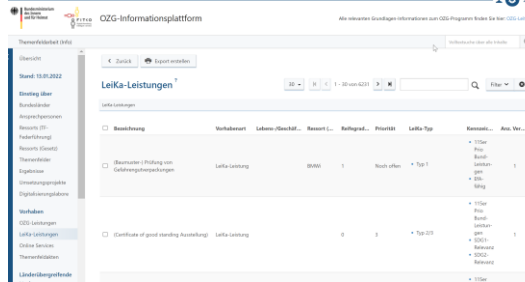
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/startseite/startseite-node.html>



Aktuelle Meldungen zur OZG-Umsetzung, Kontaktinformationen, Infos zu anstehenden Veranstaltungen sowie FAQ für Kommunen

OZG-Informationsplattform

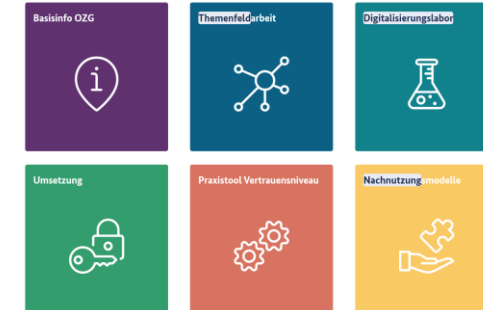
<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>



Zentrale Informationsquelle: Fortschritte der OZG-Umsetzung, Ergebnisse aus den Themenfeldern

OZG-Leitfaden

<https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden>



Informationen über Vorbereitung und Umsetzung; Arbeitshilfen

FITKO-Website

<https://www.fitko.de/>



Aktuelle Meldungen zur OZG-Umsetzung, Kontaktinformationen, Infos zu Veranstaltungen, Projekten und Produkten des IT-PLR

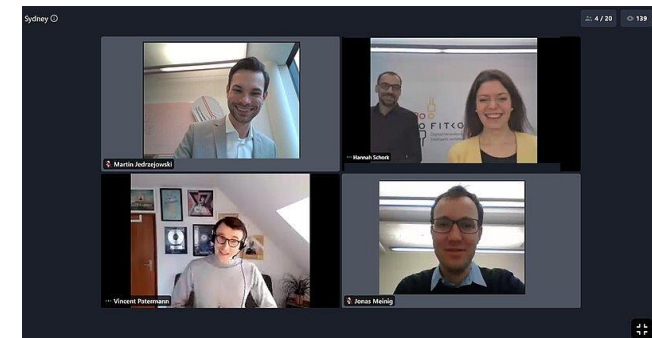
EfA-Mediakit

<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/efa-mediakit/efa-mediakit-node.html>



EfA-Videos, Textbausteine u.v.m.

Roadshows



Informationsveranstaltung zur kommunalen Nachnutzung in Federführung der Länder

FITKO und Kommunen

Informationsangebote zum OZG: OZG-Website

The screenshot shows the OZG website interface. At the top left is the logo of the Bundesministerium des Innern und für Heimat. At the top right is the OZG logo (Onlinezugangsgesetz). The main navigation bar includes 'Grundlagen', 'Umsetzung' (which is underlined), 'Aktuelles', and 'Service'. A search icon is also present. Below the navigation bar, a breadcrumb trail reads 'Startseite > Umsetzung > Kommunen'. A large blue menu is overlaid on the page, listing various topics: 'Konjunkturprogramm', 'Infrastruktur', 'Themenfelder Föderal', 'Themen Bund', 'Dashboard', 'Nachnutzung/EfA', 'Servicestandard', and 'Kommunen'. The 'Kommunen' item is highlighted with a red box, and a red arrow points from it to a separate box on the right. The background of the page features a photograph of a town square with buildings and a church. Below the photo, the text 'Quelle: Getty Images/Westend61' is visible. At the bottom of the page, the text 'ARTIKEL · KOMMUNE' is displayed above the main heading 'Informationen für die OZG-Umsetzung in Kommunen'.

Übersicht

- FAQ für Kommunen
- Kommunale Förderprogramme

Informationsangebote zum OZG: OZG-Informationsplattform

Bericht erzeugen

Wählen Sie bitte die Felder des Berichts

Verfügbare Felder

- Bundesweite Abdeckung/ Verfügbarkeit
- Einstieg in Umsetzungsallianz möglich
- Erforderliche Lizenzen
- Erläuterung Kostenstruktur
- Fachverfahrensanbindung & eingesetzte Standards
- Fachverfahrensstandard
- Federführendes Bundesland
- Förderung durch FITKO-Digitalisierungsbudget
- Geplantes Nachnutzungsmodell
- Geschätzte Betriebskosten
- Kenzeichnung
- Lebens-/Geschäftslage
- Letzte Änderung
- Link zum FIT-Store
- Rechtliche Anforderungen
- Teil des Marktplatzes
- Umsetzendes Bundesland
- Weitere Mitglieder Umsetzungsallianz

Ausgewählte Felder

- Bezeichnung
- Leistungsart
- Zur Nachnutzung verfügbar
- Angewandtes Nachnutzungsmodell
- Geplante Fertigstellung
- Themenfeld
- Zugeordnete Leistungen
- Abdeckung/Verfügbarkeit in folgenden Bundesländern

Feldauswahl merken

Abbrechen Weiter

- OZG 1.0 = **Grundstein** für den **Prozess** der interföderalen **Verwaltungsdigitalisierung** und die heute gelebte **OZG-Programmstruktur**.
- Die **Erfahrungen** der **OZG-Umsetzung** der vergangenen Jahre und die sich verändernden **politischen Rahmenbedingungen (KoaV Bund)** finden nun **Eingang** in die Initiierung des **Folgeprozesses OZG 2.0**.
- Der **Folgeprozess** hat (mindestens) drei Dimensionen:
 - Priorisierung in der praktischen Umsetzung
 - Anschlussfinanzierung
 - **OZG-Folgegesetz**

3138 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017

Artikel 9
Gesetz
zur Verbesserung des
Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
(Onlinezugangsgesetz – OZG)

§ 1
Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.

(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.

§ 3
Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten

(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

§ 4
Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

§ 5
IT-Sicherheit

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Kommunikationsstandards

(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienenden informationstechnischen Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann im Einzelfall mit Einwilligung des Nutzers die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

Artikel 10
Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes

§ 30 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 11
Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung

3139

g 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017

nungsrat durch as Bundesrates rds fest.

sätzen 1 bis 3 len verbindlich, Portalverbund chtsverordnun en werden. § 4

je Stelle als eine öffent- eils öffentliche kon vomeh-

satz 2 sind das entzifizierung für d die gebebe- allen öffentli- ingsleistungen leses Gesetzes

arbeitung Nutzers eines n Vertrauensini- ng des für das tlichen Vertrau- ng der Identität h bei Registrie- rbeitet werden:

• Vorname, An- eleistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

iner Personen- Bezeichnung, sterort, soweit r der Haupt- der des Vertre- retreter; ist ein der gesetzliche sind deren Fir- form, Register- chrift des Sitzes

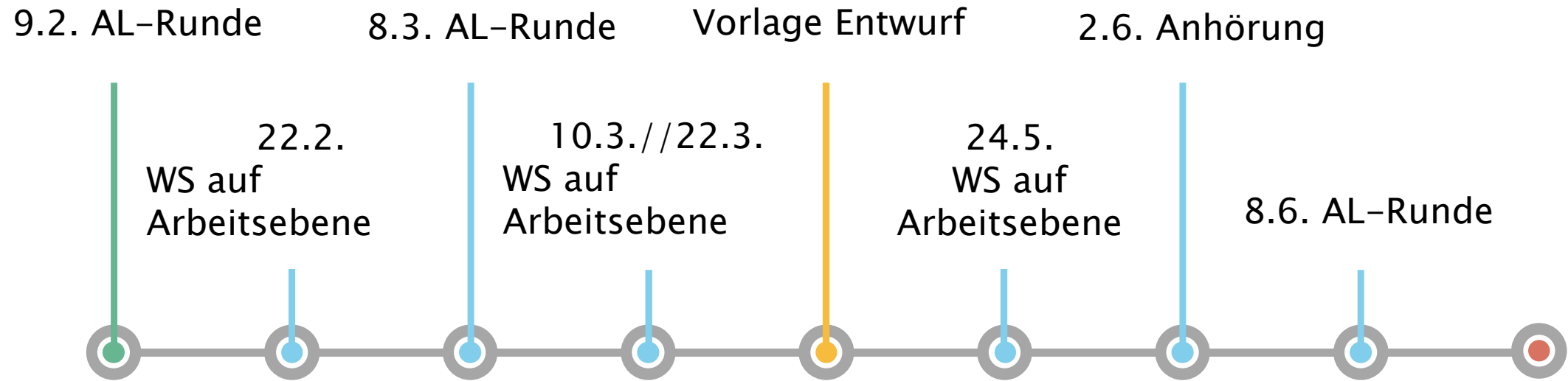
oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

Der Weg zum OZG 2.0 Gesetz

Zeitschiene für den
Gesetzgebungsprozess



Zeitschiene bis zum Kabinett



Zusammenfassung

Der Weg ist das Ziel.

OZG 1.0 deutlich im Rückstand

FITKO als unterstützende, koordinierende Instanz

Programmmanagement bietet Informationsangebote
Ideen: herzlich willkommen

OZG 2.0



Kontakt

Digitale Verwaltung. Intelligent vernetzt.

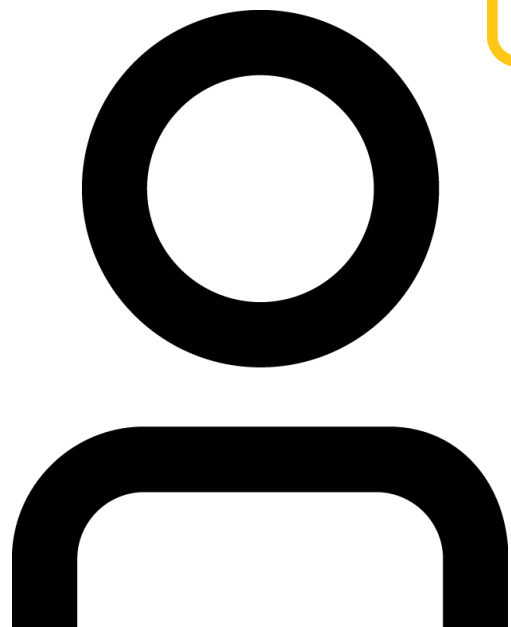
www.fitko.de

Martin Jedrzejowski

Koordination OZG-
Programmmanagement

Martin.jedrzejowski@fitko.de

+49 (69) 401270-120



Digitaler Informationstag

Twitter: www.twitter.com/fitkofoederal
Mastodon: www.social.bund.de/@fitkofoederal

FIT<O

Bitte gehen Sie auf www.menti.com
und geben Sie nachfolgenden Zahlencode ein:

3656 3462

oder scannen Sie folgenden QR-Code mit Ihrem Smartphone:

